

# Erntedankfestzug in Stommelerbusch

## **Anmeldung**

Datum: 22.09.2019  
Aufstellungszeit: 13:00 Uhr  
Aufstellungsort: Ruckesweg  
Start des Umzugs: 14:00 Uhr

Bitte senden Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeunterlagen bis spätestens **zum 31.08.2019** zurück an:

**Dirk Eickholt**  
**Hahnenstrasse 58**  
**50259 Pulheim**

Verein/Organisation/Gruppe:

*Kontaktdaten:*

Vorname | Name:

Emailadresse:

Gruppengröße (Anzahl):

Wichtiger Hinweis für Gruppen mit Fahrzeugen: Die Wagenengel für eventuelle Fahrzeuge der Gruppe müssen selbst gestellt werden. Siehe dazu die Seite 2, 3 und 4.

**Wir freuen uns auf ein tolles Erntedankfest in Stommelerbusch 2019!**

Datum Ort Unterschrift

## Fahrzeuganmeldung

Art	Kennzeichen Zugmaschine	Personenbeförderung Zugmaschine (neben Fahrer)	Kennzeichen Anhänger	Personenbeförderung Anhänger
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="text"/>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="text"/>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="text"/>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="text"/>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="text"/>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="text"/>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

Mir ist bekannt, dass die Festwagen an den Längsseiten von der Ladefläche bis 30 cm über die Fahrbahn abgedeckt sein müssen.

Im Anhang dieser Anmeldeunterlagen finden Sie die nachfolgend aufgeführten Dokumente. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass diese Merkblätter erhalten habe und mich an die darin aufgeführten Vorschriften halte:

- Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb und Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen
- Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Ich habe die oben genannten Merkblätter gelesen und verstanden und verpflichte mich ferner mit meiner Unterschrift die Vorgaben eigenverantwortlich umzusetzen.

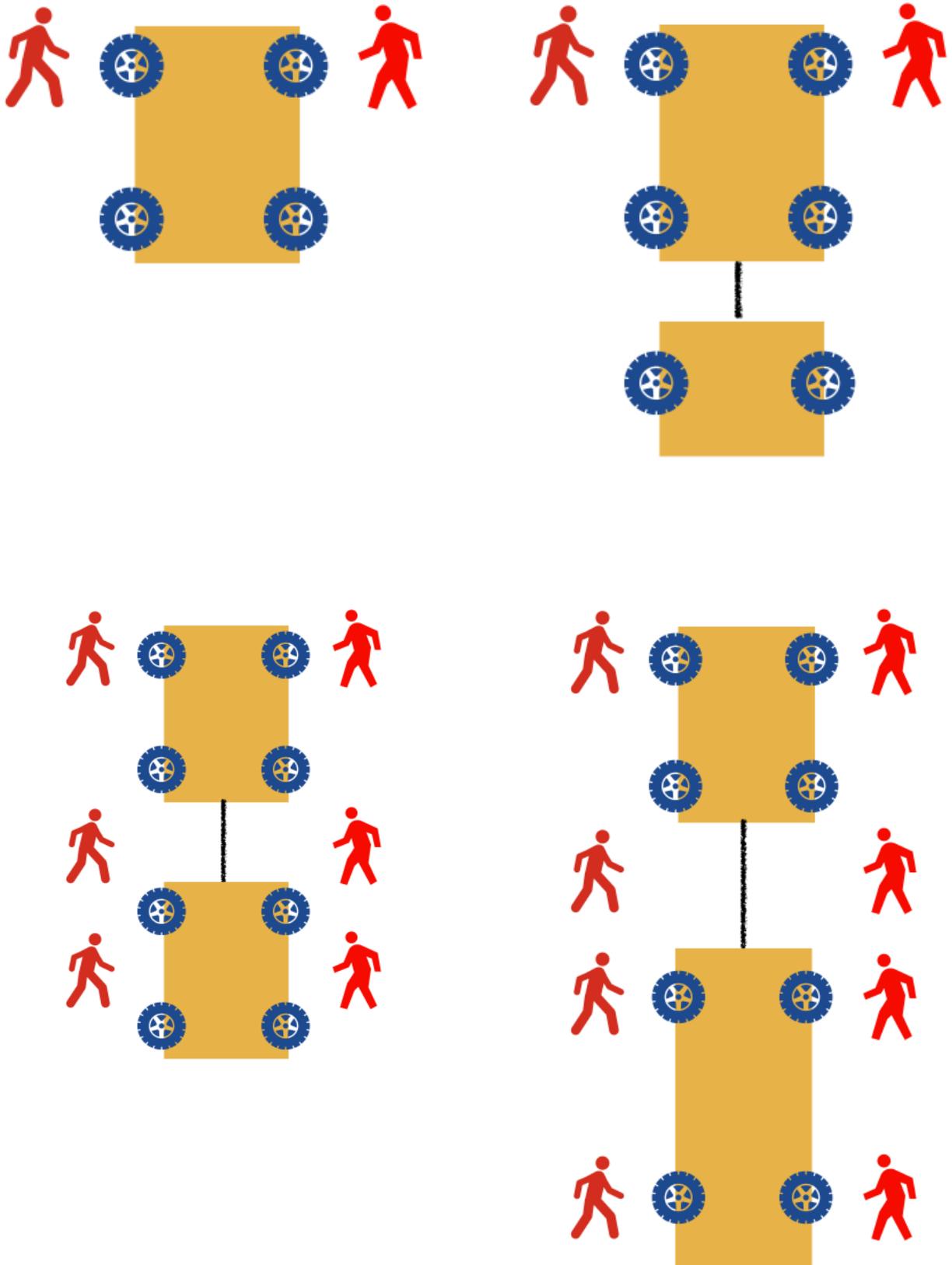
Datum

Ort

Unterschrift



## Zusatzinfos Wagenengel Positionen



# **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

## **Vorbemerkungen**

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die "Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

## **Geltungsbereich**

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
  3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
  4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
  5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes "[Merkblatt](#) zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen" (VkB1. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

## **Inhalt**

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

#### 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

### 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

#### 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

#### 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

#### 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

#### 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

#### 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

#### 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff. StVZO)

### 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

#### 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

#### 3.2 Versicherungen

#### 3.3 Zugzusammenstellung

### 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

#### 4.1 Mindestalter

#### 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

### 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

## **Wortlaut des Merkblattes**

### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

#### **1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden <sup>1)</sup> und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

### **2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**

#### **2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

#### **2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)**

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

#### **2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

#### **2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)**

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

#### **2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)**

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt [3.1](#)).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

## **2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff. StVZO)**

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## **3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**

### **3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt [2](#)) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

### **3.2 Versicherungen**

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

### **3.3 Zugzusammenstellung**

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu

können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

<b>Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges</b>	<b>Bremsweg höchstens</b>
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt [2.1](#) sind zu erfüllen.

#### **4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer**

##### **4.1 Mindestalter**

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

##### **4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)**

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis zum 31. 12. 1998 geltenden Fassung).

# **Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen**

## **I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2.Ausnahmereverordnung) fallen, d.h.Zugmaschine bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit-und Anhänger dahinter**

### **I.1. Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw.Betriebserlaubnis**

- a) hier ist in jedem Falle ein TÜV-Gutachten zu erstellen
- b) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich( Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich. Eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich, hier reicht ein entsprechendes Schreiben des Versicherers)

### **I.2.1. Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger**

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
- b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
- c) wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll

#### **Hinweis:**

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B.Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden oder

für einen vorgesehen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben s.Ziff.6 beigefügtes Merkblatt der TÜV Kraftfahr GmbH, Anlage I).

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

## **II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird**

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (2. Auflage Januar 1999, s. Anlage II) erforderlich.

## **III. Sonstige Fahrzeuge**

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d.h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachten richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t die Bezirksregierung Köln.

## **IV. Allgemeines:**

1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen.
2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich in der Regel nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung.

Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.

### **Hinweis:**

Zur Zeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich einer längeren Gültigkeit von Gutachten haben i.d.R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.

3. Der Sachverständige hat im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeigneten Zugfahrzeuge zu treffen.
4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungsgenehmigung gem. § 29 StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An – und Abfahrt.
5. Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten nach Ziff. I und II notwendig ist, hat der Veranstalter zu bestätigen, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist und keine der o.g. relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen wurde.
6. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmeverordnung

7. Fahrzeuge, welche gem. Ziff.I Nr.1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten.
8. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An-und Abfahrt ist nicht gestattet
9. Für alle Fahrzeuge ist eine KFZ-Haftpflicht-versicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
10. In analoger Anwendung des § 21 Abs.2 S.1 StVZO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf den sog. Bagagewagen(Wurfmaterial) erlaubnisfrei.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt wird.